



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

10. Der Rechtsstand der Altfreien in der gemeinsamen Lehre

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

zusammengestellten Merkmale Altfreiheit und völkische Abkunft fanden sich auch bei anderen Stämmen und es ist daher eine erkenntnistheoretisch durchaus zulässige Frage, ob nicht diese Merkmale auch bei anderen Stämmen zu einem juristischen Tatbestand, einem Standesbegriff zusammengefaßt und mit Rechtsfolgen ausgestattet wurden⁷⁹⁾. Gerade um diese Frage handelt es sich bei unserer Standeskontroverse. Der grundlegende Fehler Lintzels besteht darin, daß er nur Totalbegriffe erstrebt, und die Forderung lokaler Beschränkung, die bei ihnen berechtigt wäre, auf Artbegriffe überträgt, für die sie nicht gilt. Ja es ist möglich, daß in diesem Fehler der tiefere Grund für die Problemverschiebung gegeben ist, die wir oben feststellten. Wer nur mit Totalbegriffen arbeiten will, wird die Unterscheidung der Rechtsgliederung und der Wirtschaftsgliederung nicht sehen und sie daher leicht auch dann verkennen, wenn sie von anderen Forschern gemacht wird. Derjenige Begriff „gemeinfrei“, den Lintzel selbst anwendet und zu Unrecht mir unterstellt, ist in gewissem Grade ein Totalbegriff⁸⁰⁾.

10. Wer sich von dem Fehlgriffe Lintzels freihält, wird auch seine Vorwürfe gegen die Ergebnisse der rechtsgeschichtlichen Forschung, wie sie etwa in den Darstellungen Brunners und v. Amiras hervortritt, nicht als berechtigt anerkennen. Derjenige Begriff des Gemeinfreien, dessen Verbreitung unsere Wissenschaft annimmt, ist allerdings ein anderer als der Begriff Lintzels. Er ist ein reiner Rechtsbegriff. Als gemeinfrei bezeichnen wir diejenige Rechtsstellung des Stammesgenossen, die ihm auf Grund seiner Abstammung zukommt, im Gegensatz zu bevorzugten Ständen, dem Adel und im Gegensatz zu einer Stellung geminderten Rechtes, namentlich zu der Stellung der Freigelassenen. Der Gemeinfreie ist somit der Altfreie. Das statistische Merkmal Lintzels, Mehrheit in der Bevölkerung, ist in der Rechtsgeschichte nicht verwendet worden. Der rechtsgeschichtliche Begriff war niemals als Totalbegriff in dem oben besprochenen Sinne gedacht worden. Die Feststellung, daß der Stand der Gemeinfreien sich bei zwei Stämmen findet, hat

79) Auch in dem Kolonialbeispiele (oben S. 12) ist die Totalstellung der Europäer in den einzelnen Kolonien verschieden. Aber niemand läßt sich dadurch abhalten den ethnographischen Begriff Europäer für verschiedene Kolonien zu gebrauchen und mit der Möglichkeit gleicher Rechtsfolgen zu rechnen.

80) Oben S. 17.

niemals die Bedeutung gehabt, daß die gesamte Lebenslage der Gemeinfreien bei beiden Ständen völlig identisch sei. Vielmehr hat man mit dieser Feststellung nur die Gemeinsamkeit gewisser Merkmale ausdrücken wollen, ohne Verschiedenheiten in anderer Richtung auszuschließen. Das rechtsgeschichtliche Bild der Ständegliederungen bei den verschiedenen Stämmen bietet durchaus nicht die schematische Gleichheit, die Lintzel beanstandet.

Die Ergebnisse der Rechtsgeschichte sind von Generationen von Rechtshistorikern durch sorgfältige Beobachtung und kritisch überlegte Verwertung der Beobachtung gewonnen worden. Weder Gleichmacherei noch Nichtbeachtung geschichtlicher Vorgänge sind festzustellen. Dies gilt ganz besonders von unserem größten Rechtshistoriker, von Heinrich Brunner. Dadurch, daß ich immer wieder genötigt bin, gegen Einzelausführungen Brunners Stellung zu nehmen, wird meine allgemeine Hochschätzung seiner Arbeit nicht gemindert⁸¹⁾ und das Bedürfnis erhöht, ihn gegen unverdiente Vorwürfe in Schutz zu nehmen. Gerade die Berücksichtigung geschichtlicher Vorgänge ist bei Brunner in der Regel vorbildlich.

11. Meine eigene Stellung zu der Ständelehre ist dadurch gekennzeichnet, daß ich die hohe Wertung der altfreien Abkunft auch für solche Gebiete vertrete, für die in der älteren Lehre eine Zurückdrängung des Standes der Altfreien zugunsten eines Vorrechtsstandes auf Grund anderer Vorzüge vertreten wurde (Sachsen, Friesland, Thüringen, Hamaland) und damit im Zusammenhange dadurch, daß ich die technische Bezeichnung des Altfreien bei den deutschen Stämmen in den Rechtsworten edel, Edeling und Adeling sehe. Deshalb handelt es sich bei der Ständekontroverse, wie ich nochmals betonen muß, um den tiefsten Gegenstand rechtsgeschichtlicher Forschung und die rechtsbildenden Wertideen des Volkes, nicht, wie Lintzel⁸²⁾ meint, um die Anwendung nichtssagender Worte. Auch diese meine Ständelehre ist nicht aus Schematismus oder dem Bedürfnisse einer Gleichmacherei hervorgegangen, sondern sie stützt sich auf damals neue Beobachtungen (Frilingsstellen, Münzverhältnisse), auf die Einbeziehung der friesischen und sächsischen Nachrichten des ganzen Mittelalters und auf eine zutreffendere Berücksichtigung der Übersetzungsvorgänge. Die

81) Diese Anerkennung habe ich Brunner immer gezollt. Vgl. Sachsen-
spiegel S. 649 oben.

82) Vgl. oben S. 3, 34.